

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB – Gutscheine  
Hühnerstall - Schmuck – Manufaktur ©, Neuer Weg 3, 53179 Bonn



Grundlage: Bürgerliches Gesetzbuch, (BGB) in der z. Zt. geltenden Fassung

1. Der Gutschein kann persönlich oder durch einen Verkauf über den Internet-Shop bei der „Hühnerstall – Schmuck – Manufaktur ©“, Stephanie Hellmann, Neuer Weg 3, 53179 Bonn eingelöst werden.
2. Der Gutschein und eventuelle Restguthaben sind bis zum Ende des **zweiten Jahres**, nach dem Jahr des Gutscheinkaufs bei uns einlösbar. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch (Kauf des Gutscheins) entstanden ist.
3. Der Gutschein kann nur für den Kauf unserer Waren oder einer von uns angebotenen Werkleistung und nicht für den Kauf von weiteren Gutscheinen verwendet werden.
4. Gutschein-Guthaben wird von uns weder in Bargeld ausgezahlt noch verzinst.
5. Der Gutschein wird nicht in Bar erstattet, wenn der Kunde die mit dem Gutschein ganz oder teilweise bezahlte Ware im Rahmen seines gesetzlichen Widerrufsrechts zurückgibt.
6. Der Gutschein kann nur persönlich bei uns, bei Abschluss eines Kaufes oder vor Abschluss des Bestellvorgangs über unsere Webseite, [www.huehnerstall-schmuck](http://www.huehnerstall-schmuck), eingelöst werden. Eine nachträgliche Verrechnung ist nicht möglich.

7. Pro Bestellung / Kauf ist nur ein Gutschein einlösbar.
8. Sofern es durch den Käufer beabsichtigt ist, den Gutschein bei uns einzulösen, bitten wir um vorherige Mitteilung.
9. Bei dem Gutschein handelt es sich um ein Inhaber-Papier gem. § 807 BGB. Jeder der diesen Gutschein vorlegt, ist Gutscheinberechtigter und kann ihn einlösen. Der Gutschein ist somit übertragbar. Der Verkäufer der Hühnerstall – Schmuck - Manufaktur © kann mit befreiender Wirkung an den jeweiligen Inhaber des Gutscheines leisten. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Nichtberechtigung, der Geschäftsunfähigkeit oder der fehlenden Vertretungsberechtigung des jeweiligen Inhabers hat.
10. Gem. Urteil des AG Northeim, AZ: 30C 480/88 ändert auch die Tatsache einer namentlichen Nennung einer Person auf dem vorliegenden Gutschein nichts daran, dass der Gutschein durch jedermann, der ihn vorlegt, eingelöst werden kann. Die namentliche Nennung einer bestimmten Person bildet bei der Übertragung des Gutscheines kein Hindernis, da sie dem Gutschein lediglich eine persönliche Note verleihen soll.
11. Teilkäufe durch Gutscheine sind möglich. Sofern noch ein Restbetrag nach Abschluss des Kaufes übrigbleiben sollte, so wird dieser durch uns auf dem ursprünglichen Gutschein mit Stempel und Unterschrift vermerkt. Restbeträge können nicht in Bar ausgezahlt werden. Auch geht mit einem Teil-Kauf keine Verlängerung der Frist zur Einlösung einher. Es bleibt bei dem, auf dem Gutschein vermerkten Datum des Einlöse-Schlusses.